



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: 19.06.2024

Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung im Odenwälder Echo: 21.06.2024

Lfd. Nr.: 51-2024

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung vom 05.06.2024

Aufgrund der §§ 5 und 51, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i.d.F. vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am 23.05.2024 folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

beschlossen.

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
-
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
-
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden: § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist, § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist, § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen)

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
-
 - a. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,



- b. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Erbach.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amtswegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zu Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:
 - I. Allgemeine Verwaltungskosten

1.	Gebühren	EUR
1.1	Schriftliche und elektronische Auskünfte <i>Einfache schriftliche und elektronische Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erstellt werden.</i>	30,00 bis 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
1.3	wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Absatz 2
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern,	4,00



	je Akte, Kartei, Buch usw.	
1.6	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
1.7	Gebühren für den Personaleinsatz für Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Anfertigungen und Abschriften aus dem städtischen Archiv	Nach Zeitaufwand, siehe Absatz 2
1.8	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
1.9	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
2.0	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen. Für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
2.1	Beglaubigte Fotokopien aus dem Stadtarchiv geführten Personenstandsregister, je Urkunde	12,00
2.2	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	Nach Zeitaufwand Siehe Abs. 2
2.3	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist.	Nach Zeitaufwand Siehe Abs. 2
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.7 nicht anzuwenden.		
2.	Auslagen	
3.1	Anfertigung von Schwarz/Weiß-Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus dem Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden -	0,40
3.2	Anfertigung von Farb-Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus dem Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,80
3.3	Herstellung von Planpausen, pro Kopie: DIN A0 DIN A1 kleiner als DIN A1 sonstige, je m ²	10,00 7,50 5,00 10,00

II. Besondere Verwaltungskosten

-

1.	Steuerwesen	
1.1	Hundesteuerersatzmarke	4,00
2.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
2.1	Erteilen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück mind. je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
2.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	10,00
2.3	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonstige gezahlte kommunale Abgaben	10,00
2.4	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage kommunaler Ver- und Entsorgungsleitungen	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2.5	Städtebauliche Genehmigungen Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauBG mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung und Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauBG	25,50
2.6	Antrag über Abweichung nach § 73 Abs. 4 HBO oder Ausnahme/Befreiung nach § 31 BauGB	40,00
3.	Jagd- und Wildschäden	
3.1	Gütliche Einigung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigen bei gemeldeten Wildschäden	Kostenfrei



3.2	Abwicklung von gemeldeten Wildschäden (Bestätigung der Anmeldung, Vorbereitung, Einladung und Teilnahme an Schätzterminen, Anfertigung von Niederschriften, Erlass von Vorbescheiden)	30,00 bis 50,00 je angefangene Stunde
-----	---	---------------------------------------

- (2) Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. von Schreibkräften) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.
 -
 - Die nach Zeitaufwand festzusetzenden Gebühren berechnen sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils geltenden, im Gesetz- und Verordnungsblatt Hessen bekanntgemachten Fassung.
 -
 - Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben.
 -
- (3) Soweit umsatzsteuerpflichtige Leistungen nach § 2b Umsatzsteuergesetz bzw. von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Erbach erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Erbach vom 01.01.2009 außer Kraft.

Erbach, den 05.06.2024
Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister